

§§ 447 ff – Vorbemerkungen

Stand 8.1.2018

§§ 447-471 (zweiunddreißig §§)

Allgemein:

- zum Großteil Urbestand, wenig 3. Teilnovelle, großer Komplex zur Pfandverwertung neu im Zuge der Schaffung des UGB (Wurzeln dieser Teile im ö Handelsrecht, wo sich aber weitestgehend nur Verweisungen auf das deutsche BGB fanden)
- Eigenartigerweise finden sich einige wenige Pfandrechtsregeln auch in den §§ 1368 ff (zum nötigen Abstimmungsbedarf s die Vorbemerkungen dazu)

Zentralprobleme dieser Normengruppe:

- Oft wird nicht genügend beachtet, dass das Pfand nicht vom Schuldner stammen muss, sondern auch von einem Dritten kommen kann; und ebenso wenig, dass der Verpfänder nicht zugleich Eigentümer der Pfandsache sein muss. Überdies klingt es immer wieder so, dass auch der reine Pfandbesteller (Eigentümer) die Begleichung der gesicherten Schuld schuldet, was nicht zutrifft. Das alles soll bei der Neuformulierung berücksichtigt werden.
- Das zentrale Akzessorietätsprinzip geht im Gesetzestext ein wenig unter; es klingt wohl nur in § 449 und in § 469 Satz 1 an. Besser wäre, es sowohl in einer Überschrift (vor § 449) als auch im Text ganz deutlich zu verankern.
- Eine Abstimmung mit dem jüngeren GBG fehlt; in den Textvorschlägen wird daher zumindest auf die betreffenden Bestimmungen so konkret wie möglich verwiesen

Wichtige Detailspekte:

- **§ 452** (wie auch schon § 427) spricht in der Sache davon, dass die körperliche Übergabe einer beweglichen Sache uU nicht möglich ist, was einen Widerspruch zur Definition der beweglichen Sache darstellt
- bei der komplizierten Afterverpfändung (**§§ 454 f**) ist manches unklar

- **§ 462** sieht ein Einlösungsrecht zwar für andere Pfandgläubiger vor. Ein vergleichbares Recht des Drittpfandbestellers findet sich jedoch nirgends; zumindest nicht deutlich.
- **§ 466a Abs 1** spricht zunächst ganz allgemein vom Verkauf der Pfandsache (zwecks Befriedigung); erst später (§ 466b Abs 2) wird klar, dass es nicht um Verkauf im üblichen Sinn geht
- Der normative Gehalt von **§ 466a Abs 2** (angemessene Berücksichtigung der Verpfänderinteressen) ist unklar, zumal die folgenden Bestimmungen dazu Näheres regeln
- Der Anwendungsbereich von **§ 468** (zeitliche Befristung des Rechts des Pfandbestellers an der Sache) ist wenig klar, die Fallgruppe wohl überdies sehr selten

Terminologisches/Formales:

- öfters mehr blumig als präzise formuliert (vgl etwa § 450 aE: „so dienen die Vorschriften von Verträgen und Vermächtnissen zur Richtschnur“)
- vor **§ 451** finden sich zwei verschiedene Überschriften!?
- Verkauf „aus freier Hand“ (**§ 466b**) vielleicht nicht allgemein verständlich
- Ausdrücke wie „Tilgung“ oder „(Hypothekar-)Gut“ für unbewegliche Sache (für beide Beispiele siehe etwa **§ 469**) könnten durch modernere ersetzt werden

de lege ferenda:

- **§ 452 letzter Satz** (Haftung „für die nachteiligen Folgen“) wird schon seit langer Zeit als Versehen des Gesetzgebers angesehen. Es wäre an der Zeit, ihn zu streichen.
- Für die wichtige Frage nach dem für die **Verpfändung von (Forderungs-)Rechten** nötigen Publizitätsakt enthält das Gesetz nahezu nichts, weshalb de lege lata das angeblich Notwendige aus § 452 herauszulesen versucht wird. Es sollte daher eine **ausdrückliche Regelung** aufgenommen werden, die die Notwendigkeit von Schuldnerverständigung bzw Buchvermerk klarstellt.
- bei **§ 458** (unzureichendes Pfand) sollte das Verhältnis zu § 1374 geklärt werden
- bei **§ 460** sollte das Verhältnis zum abweichenden § 965 geklärt werden

- Wegen der Unklarheit des Textes („Schuldner haben kein Recht, ...“) und der bis heute offenen Diskussion sollte in **§ 463** klar ausgesprochen werden, wer bei der Versteigerung nicht mitbieten darf. Sachgerecht erscheint es, nur, den „Personalschuldner“ auszuschließen (so daher in der Alternative).